

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Umweltschutz
Rathaus Nord
67653 Kaiserslautern

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15.12.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32-2-50.00.06.250	22.12.2020		
-50-20	15/80/04/09		
Bitte immer angeben!	KTR 55201		

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung eines Hochwasserschutzdammes im Bereich Kaiserslautern – Engelhof als technische Hochwasserschutzmaßnahme im Vorgriff auf das zukünftige Hochwasservorsorgekonzept „Obere Lauter-Unterer Eselsbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt als zuständige Obere Wasserbehörde folgenden

B E S C H E I D

1/28

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



I.

PLANGENEHMIGUNG

Der Stadt Kaiserslautern wird auf Grund des § 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines Hochwasserschutzdammes in der Lauteraue im Bereich Kaiserslautern-Engelshof als technische Hochwasserschutzmaßnahme im Vorgriff auf das zukünftige Hochwasservorsorgekonzept „Obere Lauter-Unterer Eselsbach“ erteilt.

Das Hochwasservorsorgekonzept der Stadt Kaiserslautern sieht zum Schutz der dort ansässigen Bevölkerung die Herstellung eines qualifizierten Erddammes auf einer Länge von 395m vor.

1. Enteignungsrechtliche Wirkung

Die Enteignung wird für zulässig erklärt (§§ 71 Abs. 2 WHG i.V.m. 115 Abs. 2 Ziffer 5 LWG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 115 Abs. 4 LWG).

2. Geokoordinaten (UTM 32 N/ERS 89)

	Rechtswert	Hochwert
Maßnahmenbeginn		
Bahnbrücke (1. Bauabschnitt)	409074	5479040
Maßnahmenende		
Auslauf RRB Lothringer Dell (2. Bauabschnitt)	409205	5478704

3. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Genehmigung sind folgende mit Sichtvermerk und der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 3.1 Erläuterungsbericht incl. 1. Ergänzung
- 3.2 Übersichtslageplan M 1: 10000
- 3.3 Lageplan Bestand M 1: 500
- 3.4 Lageplan Planung M 1: 500
- 3.5 Höhenplan Planung M 1: 500/50
- 3.6 Höhenplan Planung – Radweg M 1: 100/100
- 3.7 Regelquerschnitte RQ 1 und RQ 2 M 1: 50
- 3.8 Regelquerschnitte RQ 3 und RQ 4 M 1: 50
- 3.9 Übersichtslageplan Grunderwerb M 1: 500
- 3.10 Lageplan Grunderwerb Fl.St.Nrn. 4191/1; 4191/3; 4191/4 M 1: 500
- 3.11 Lageplan Grunderwerb Fl.St.Nr. 4191/2 M 1: 500
- 3.12 Lageplan Grunderwerb Fl.St.Nr. 4191/1 M 1: 500
- 3.13 Lageplan Grunderwerb Fl.St.Nr. 4181 M 1: 500
- 3.14 Umweltbeitrag Schönhofen Ingenieure:
 - 3.14.1 Fachbeitrag Naturschutz
 - 3.14.2 Bestands- und Konfliktplan M 1: 500
 - 3.14.3 Tabelle Konflikte – Maßnahmen
 - 3.14.4 Maßnahmenplan M 1: 500
 - 3.14.5 Prinzipskizze Uferabflachung
 - 3.14.6 Planexterne Maßnahmen
 - 3.14.7 Maßnahmenblätter
 - 3.14.8 Artenschutzfachbeitrag
 - 3.14.9 UVP-Einzelfallprüfung

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

Allgemeine wasserwirtschaftliche Festsetzungen

1. Das Datum des Baubeginns ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Genehmigungsinhaber hat dem Fischereiberechtigten an diesem Gewässer mindestens 10 Tage vorher schriftlich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahme anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist vom Maßnahmenträger eine Baustelleneinweisung für das bauausführende Unternehmen und den Bauleiter zu veranlassen. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist zu diesem Termin mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
3. Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen.
Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung vorzulegen.
4. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Genehmigung aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.

5. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver-/Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.

Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger hat zu erfolgen.

Allgemeine technische Festsetzungen

6. Für den im Entwurf vorgesehenen Hochwasserschutzdamm sind die notwendigen statischen / erdstatischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmenträger. Der Plangenehmigungsbehörde ist vor Baubeginn ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gem. § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Plangenehmigungsbehörde ist hierüber nach Abschluss der Baumaßnahme eine Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

7. Die Eignung des Dammbaumaterials und die Überwachung des fachgerechten Materialeinbaus ist durch den Baugrundgutachter sicherzustellen.

8. Bei der Ausführung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bautätigkeit und die sich hierbei im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung der Gewässer, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird.

9. Das Abflussprofil der Lauter und des Wurzelwooggrabens darf zu keiner Zeit eingeeengt werden.
10. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.
11. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Hochwassersicherheit im bestehenden Ausbaugrad während der gesamten Baumaßnahme durchgehend sichergestellt ist.
12. Bei der Errichtung des Hochwasserschutzdammes sind die anerkannten Regeln der Dammbautechnik sowie die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) zu berücksichtigen.
Baustoffe, Bauteile und Bauarten sowie die dazugehörenden sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Dies gilt im Besonderen auch hinsichtlich der Auftriebssicherheit und des Wasserdruckes im Hochwasserfall.

Besondere technische Festsetzungen

13. Die Kronenhöhen des Hochwasserschutzdammes sind entsprechend den Angaben im Höhenplan Planung, Plan-Nr.: 3.01, auszuführen. Mit der Baubeendigungsanzeige ist der Genehmigungsbehörde ein georeferenzierter Lageplan und ein Höhenplan (Längsschnitt) der tatsächlich ausgeführten Dammhöhen entlang der Dammkrone vorzulegen.
14. Der im Wesentlichen parallel zur Lauter verlaufende Regenwasserkanal (Hammerbach-Verrohrung) bedarf gemäß Planung aufgrund festgestellter erheblicher baulicher Mängel einer Erneuerung. Der neue Verlauf der

Regenwasserkanaltrasse in paralleler Lage zur Lauter ist außerhalb der Aufstandsfläche des Hochwasserschutzdammes zu legen.

Der „alte“ Regenwasserkanal im Bereich der Aufstandsfläche des Hochwasserschutzdammes ist zurückzubauen bzw. zu verfüllen.

15. Zwischen den Stationen 0 + 240 und 0 + 290 wird ein vorhandener Mischwasserkanal DN 800 vom geplanten Hochwasserschutzdamm überschüttet. Die Kanalschächte im Bereich der Überschüttung sind im Rahmen der Herstellung des Hochwasserschutzdammes entsprechend anzupassen, sodass eine dauerhafte Zugänglichkeit gewährleistet ist. Die Schachtabdeckungen im Dammbereich sind tagwasserdicht auszuführen. Die Lage des Mischwasserkanals (die Kanalschächte) im Dammbereich sind bei der Standsicherheitsbetrachtung (Standsicherheitsnachweis) des Hochwasserschutzdammes und der Dammausführung mit zu berücksichtigen.
16. Der Hochwasserschutzdamm einschließlich der Uferböschung ist mindestens einmal pro Jahr, je nach Bedarf auch mehrmals, jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entfernen.
17. Der Hochwasserschutzdamm ist im Hinblick auf seine Funktions- und Betriebssicherheit durch den Antragsteller zu überwachen. Hierzu ist der Hochwasserschutzdamm einschließlich der Uferböschung nach jedem größeren Hochwasserereignis, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu begehen. Das Ergebnis der Begehungen ist in einem Statusbericht zu dokumentieren. Festgestellte Schäden sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Bei Hochwasser angeschwemmtes Treibgut ist schnellstmöglich aus dem Abfluss- und Dammbereich zu entfernen.

Im Statusbericht ist mindestens Folgendes zu dokumentieren:

- Datum der Begehung und Name des Kontrolleurs

- Begehungsabschnitt
- Ergebnis der Begehung / Überwachung (z. B. festgestellte Schäden / Mängel, Wühltierbefall etc.)
- Veranlasste Maßnahmen
- Durchgeführte Maßnahmen / Mängelbeseitigung

Der Genehmigungsbehörde ist auf Anforderung Einsicht in den Statusbericht zu gewähren.

18. Beim Abgang eines größeren Hochwasserereignisses (z. B. bei Überschreiten des Bemessungshochwassers) ist der Hochwasserschutzdamm durch den Genehmigungsinhaber bzw. durch von ihm Beauftragte zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, das bei Erfordernis entsprechende Sicherungsmaßnahmen an der Hochwasserschutzanlage durchgeführt werden.
19. Belange des Natur- und Artenschutzes
Das Eingriffsvorhaben ist im digitalen Kompensationsverzeichnis (KSP) unter der Kennung EIV-1615205640549 erfasst.
 - 19.1 Die im Fachbeitrag Naturschutz unter Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten.
 - 19.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auf der Grundlage der im Fachbeitrag Naturschutz unter Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen, den Maßnahmenblättern und Plänen auszugleichen oder zu ersetzen.
 - 19.3 Zu E 1.2
Über die Extensivierung von Grünland am Kreuzhof durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Kaiserslautern ist ein Nachweis/eine Bestätigung vorzulegen.

19.4 Zu AL3.4, E 3.6 und E 3.7

Diese Maßnahmen sind für die überplante Kompensationsfläche des LBM Kaiserslautern (Ausbau A6) vorgesehen. Eine Abstimmung mit dem LBM Kaiserslautern bzw. der Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Montabaur bzgl. der Eintragung / Änderung der Fläche im Kompensationskataster KSP ist herbeizuführen.

19.5 Zur Herstellung und zum Erhalt der Vegetationsflächen sind gebietsheimische Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden; zur Ansaat darf ausschließlich standortgerechtes zertifiziertes Saatgut (Herkunftsregion Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) verwendet werden.
Sämtliche Flächen sind zu unterhalten und dauerhaft zu pflegen.

19.6 Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen v.g. Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungspläne und Ausschreibung mit eingebunden wird.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die in den Planunterlagen aufgeführten artenschutzfachlichen Maßnahmen zu richten. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse (bspw. Zu-/ Einwandern bislang nicht berücksichtigter Arten) sind die Maßnahmen in Rücksprache mit der oberen Naturschutzbehörde ggf. anzupassen oder zu ergänzen.

Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und der Oberen Naturschutzbehörde in Neustadt, ist mitzuteilen, wer diese wahrnehmen wird.

Ein Bericht über den Ablauf bzw. die Umsetzung der Maßnahme ist abschließend vorzulegen.

20. Belange der Autobahn GmbH des Bundes (AdB)

20.1 Vor Bauausführung ist eine Straßen-Gewässer-Kreuzungsvereinbarung zwischen der AdB und dem Vorhabenträger abzuschließen. Diese ist vom Vorhabenträger in Zusammenarbeit / Abstimmung mit der AdB aufzustellen.

20.2 Die Brückenpfeiler zum betroffenen Brückenbauwerk der Bundesautobahn (BAB) A6 müssen weiterhin fußläufig erreichbar sein.

20.3 Unter der Brücke ist eine Bepflanzung nicht zulässig.

20.4 Die Standsicherheit des Brückenbauwerks darf nicht beeinträchtigt werden.

20.5 Die Zugänglichkeit für den BAB-Betriebsdienst ist jederzeit sicherzustellen.

20.6 Im betroffenen Bereich können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. Fernmeldekabel, BAB-Entwässerung befinden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei Wattenheim sowie dem FIT Wattenheim erforderlich.

21. Belange der Deutschen Bahn AG

21.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

21.2 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

- 21.3 Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt bzw. verändert werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.
- 21.4 Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die links und rechts der Bahnstrecke verlaufenden bahneigenen Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden.
- 21.5 Zur Regelung der Instandhaltung- Unterhaltung-, Prüfpflicht usw. des neuen Erdkörpers in der Brückenböschung ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 21.6 Sobald der Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geplant ist, ist eine Mitteilung an Herrn Jörg Kölzer (Tel.: 0160/974 67124, E-Mail joerg.koelzer@deutschebahn.com), Abtlg. Investitionsplanung und Segmentsteuerung zu schicken. Eine ggf. erforderliche Abstimmung wegen geplanter Arbeiten an der in Rede stehenden Bahnbrücke in Bahn-km 4,464 ist durchzuführen.
- 21.7 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Emissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

22. Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes

Abfallwirtschaft

- 22.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden bzw. zu verwertenden Abfallstoffe bei der Hochwasserschutzmaßnahme ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 22.2 Bei der Errichtung des Stützkörpers (Damm) wird rolliges und bindiges Bodenmaterial verwendet. Als Auffüllmaterial darf nur Boden bis zu einer Einbauklasse Z 1.1 gemäß den technischen Regeln der LAGA verwendet werden. Eine Verwendung von Bauschutt oder Bauschuttrecyclingmaterial ist in dieser Maßnahme (Hochwasserrückhalt) nicht zulässig.
- 22.3 Das anfallende mineralische Material (Boden, Beton) ist vor der endgültigen Entsorgung nochmals repräsentativ zu beproben, da bisher nur eine orientierende Untersuchung durchgeführt wurde. Bei der durchzuführenden Haufwerksbeprobung ist die LAGA PN 98 sowie die Checkliste „Probenahmeprotokoll“ des LfU zu beachten (s. Anlage). Die abfallrechtliche Bewertung der Ergebnisse hat entsprechend den Technischen Regeln der LAGA bzw. ggf. nach der Deponieverordnung zu erfolgen. Die Untersuchung hat nach dem gesamten Parameterumfang gemäß LAGA (Bauschutt, Boden) sowie im Fall einer Entsorgung auf einer Deponie gemäß Deponieverordnung zu erfolgen.
- 22.4 Die Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ der ALEX- Informationsblätter (s. Anlage) ist zu beachten und die darin enthaltenen Formblätter sind auszufüllen.

Bodenschutz

- 22.5 Die im Zuge der geplanten Maßnahmen im Bereich der Flurstücke 4181/1 und 4181 erforderlich werdenden Arbeiten (Eingriffe in den Untergrund, Aushubarbeiten) sind durch ein qualifiziertes Fachbüro überwachen zu lassen.
- 22.6 Zeigen sich bei der Baumaßnahme andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- 22.7 Die Maßnahmen sind durch ein qualifiziertes Fachbüro dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Fortschreibung der bodenschutzrechtlichen Kataster vorzulegen.
23. Belange der Stadtentwässerung Kaiserslautern
- 23.1 Im Zuge der Ausführungsplanung sind mögliche Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die vorhandenen Anlagen der Stadtentwässerung zu untersuchen und entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vorzusehen (u.a. Regenwasserkanal zwischen Station 0+180,00 und 0+280,00; Mischwasserkanal zwischen Station 0+240,00 und 0+280,00; RÜB mit Pumpstation in der Parkanlage „Grüner Winkel“, Bauwerke/Leitungen im Bereich der Dammaufstandsfläche von Station 0+310 bis 0+390 und von Station 0+070 bis 0+300).
Eine entsprechende Abstimmung ist erforderlich.

- 23.2 Vor Baubeginn ist der Stadtentwässerung der Bauablauf und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen für das Regenrückhaltebecken „Lothringer Dell“ incl. Auslaufbereich und vorhandener Rohrbrücke zu erläutern.
- 23.3 Bei vorgesehenen Bepflanzungen mit Bäumen/Sträuchern in unmittelbarer Nachbarschaft zu Anlagen der Stadtentwässerung ist eine Abstimmung erforderlich.

Auflagenvorbehalt

24. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

III.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlage hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen.

Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der

Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

3. Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Hochwasserschutzanlage von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller.
5. Die behördliche Überwachung der Hochwasserschutzanlage im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
6. Wird mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung außer Kraft.
7. Belange der Abfallwirtschaft
 - 7.1 Die bei den Neubau- sowie Rückbauarbeiten anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Bauschutt, Betonbruch, Mauerwerk, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten. Hier wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind verwiesen.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Eventuell anfallende gefährliche Abfälle (z. B. belasteter Boden etc.) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

- 7.2 Bei der Entsorgung der mineralischen Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25, 26 und 32 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Werden bei Anfüllmaßnahmen bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet so sind die o.g. ALEX Infoblätter 24, 25, 26 und 32 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten.

- 7.3 Bei der Beseitigung / Verwertung von Erdmassen ist jedoch zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind grds. nicht zulässig.

8. Belange der Stadtentwässerung
Die vorhandenen Anlagen der Stadtentwässerung sind nicht für eine ggf. erforderliche Binnenentwässerung - verursacht durch nicht mehr abfließendes Oberflächenwasser zur Lauter - ausgelegt.
9. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

IV.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

V.

BEGRÜNDUNG

Die Stadt Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 22.12.2020 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung eines Hochwasserschutzdammes im Bereich Kaiserslautern – Engelshof als technische Hochwasserschutzmaßnahme im Vorgriff auf das zukünftige Hochwasservorsorgekonzept „Obere Lauter – Unterer Eselsbach“ gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist gemäß §§ 69 Ziff. 2, 92, 94 Abs. 3 und 96 LWG für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig.

Der Umfang der beantragten Gewässerausbaumaßnahme machte auf der Grundlage des § 68 WHG und des § 7 Abs. 1 UVPG, Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlich, die abschließend zu dem Ergebnis kam, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Vorhabenstandort liegt im innerstädtischen Bereich an der Lauter. Das Gebiet Engelshof war in jüngerer Zeit von Überflutung betroffen. Das Hochwasservorsorgekonzept der Stadt Kaiserslautern „Oberer Lauter-Unterer Eselsbach“ gibt zum Schutz der dort ansässigen Bevölkerung die Herstellung eines qualifizierten Erddammes auf einer Länge von etwa 395m vor. Die Lauter ist im Maßnahmenbereich technisch ausgebaut, bereits durch ein älteres provisorisches Dammbauwerk geprägt und als naturfern und stark verändertes Gewässer zu klassifizieren. Durch die innerstädtische Umfeldnutzung kann auch der Standort als überwiegend anthropogen und komplett technisch überprägt durch die bereits vorhandene alte provisorische Verwallung, vorhandene Regenrückhaltebecken, die Regionalbahnlinie und die das Projektgebiet überspannende und das Ortsbild sehr stark prägende Autobahnbrücke der A6 angesehen werden. Erst unterhalb der Kläranlage am Stadtrand von Kaiserslautern weist die Lauter naturnahe Abschnitte auf und die Bebauung geht in eine offene Landschaft über.

Besondere schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Mit Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume oder Arten ist nicht zu rechnen.

Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern vom 23.04.2021 und ist auch über das zentrale UVP – Portal Rheinland-Pfalz abrufbar.

Die Erklärung der Zulässigkeit der Enteignung unter Ziffer I/1 beruht auf folgenden Erwägungen:

Im vorliegenden Fall teilt die Stadt Kaiserslautern mit, dass die Eigentümergemeinschaft der Flurstücke 4191/1, /3 und /4 nicht bereit ist, die zur Umsetzung der Maßnahme benötigten Teilflächen an die Stadt zu verkaufen. Gespräche von Seiten der Stadt Kaiserslautern zur Erläuterung der Gesamtmaßnahme und zum Zwecke der Veräußerung der Grundstücke fanden statt; waren allerdings erfolglos.

Die Stadt Kaiserslautern benötigt nach eigenen Angaben das Eigentum an diesen Teilflächen zur Umsetzung der Maßnahme im Rahmen des Hochwasserschutzes. Der Bau des Erddammes dient ausschließlich dem Hochwasserschutz und damit dem Wohl der Allgemeinheit.

Für ein solches wasserwirtschaftliches Vorhaben können Enteignungen zu Gunsten des Maßnahmeträgers vorgenommen werden. Der Vortrag der Stadt Kaiserslautern wurde von Seiten der Regionalstelle Kaiserslautern geprüft und einer Abwägung unterzogen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Belange des Hochwasserschutzes höher zu bewerten sind als private Belange. Vor diesem Hintergrund wird die Zulässigkeit der Enteignung durch die obere Wasserbehörde festgestellt.

Das für die Enteignung notwendige eigenständige Enteignungsverfahren einschließlich der Festsetzung der Entschädigung ist durch die Stadt Kaiserslautern bei der SGD Süd - Enteignungsreferat - in Neustadt zu beantragen und wird auf der Grundlage des LEntEignG durchgeführt.

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und des Zielerreichungsgebotes ergab, dass der beantragte technische

Gewässerausbau „Herstellung eines Hochwasserschutzdammes im Bereich Kaiserslautern-Engelshof“ nicht den für den Oberflächenwasserkörper Obere Lauter aufgestellten Bewirtschaftungszielen bzw. Maßnahmen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Gewässer Lauter handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG.

Der Oberflächenwasserkörper hat ein schlechtes ökologisches Potenzial und befindet sich in einem guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der Art des Gewässerausbaus nicht zu erwarten.

Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtlänge des Gewässers geringen Ausbaulänge sind signifikante Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserkörpers nicht zu erwarten.

Weiterhin lässt der Gewässerausbau ausreichend Möglichkeiten zur Umsetzung weiterer Gewässerentwicklungsmaßnahmen / gewässerstrukturverbessernden Maßnahmen in der Zukunft zu, sodass die Maßnahme auch nicht dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geltend gemacht.

Gründe, die eine Versagung des beantragten Gewässerausbaus (§ 70 WHG) rechtfertigen würden, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der

erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt werden konnten.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus §§ 70 WHG.

Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Begründung einzelner Auflagen:

Besondere technische Festsetzungen (Ziffer II/14-18)

Sie dienen dem Schutz und der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlage.

Naturschutz/Artenschutz (Ziffer II/ 19)

Mit der geplanten Maßnahme gehen Eingriffe in Natur und Landschaft einher. Die Auflagen dienen dazu, diese Eingriffe zu minimieren bzw. zu vermeiden. Gleiches gilt um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 39 Abs. 1 bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend den im Untersuchungsgebiet vorkommenden geschützten Arten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Abfallwirtschaft (Ziffer II/22.1 - 22.4)

Nach Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Entsorgung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft). Um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des mineralischen Materials überprüfen zu können, ist dieses vor der Entsorgung nochmals zu beproben und die Entsorgungswege zu dokumentieren.

Bei technischen Bauwerken, bei denen als Verfüllmaterial Boden verwertet werden soll, kann von der Schadlosigkeit der Verwertung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand dann ausgegangen werden, wenn die einschlägigen naturwissenschaftlich-technischen „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“ vom 5. November 2004, der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eingehalten sind.

Der Nachweis der Schadlosigkeit ist erbracht, wenn die Z1-Werte im Feststoff und Z 1.1-Werte im Eluat nicht überschritten werden.

Zudem sind die in den ALEX-Informationsblättern 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen und technischen Anwendungen zu beachten.

Bodenschutz (Ziffer II/ 22.5 - 22.7)

Die geplante Maßnahme liegt im Bereich der Flurstücke 4181/1 und 4181 auf der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten altlastverdächtigen Altablagerung Reg. Nr. 312 00 000-0217. Hier finden Eingriffe in den Randbereich der Altablagerung statt.

Bei der Baugrunderkundung durch ICP wurden hier die Kleinrammbohrungen DPH RB 1.1 und 1.2, DPH RB 2 und DPH RB 3 niedergebracht. Nach den vorliegenden Schichtprofilen wurde hier eine Auffüllung mit Hartsteinmaterial, Schlacke, Eisenreste, Sandsteinreste, Ziegelbruch erbohrt. Die Mächtigkeit variiert von 0,7m bis 1,1m.

Aufgrund des orientierenden Charakters der durchgeführten Baugrunderkundungen und der Inhomogenität des Ablagerungsinventars sind andere als die erwarteten Verhältnisse nicht gänzlich auszuschließen. Bei den Arbeiten im Bereich von Altablagerungen können somit gefahrverdächtige Umstände oder konkrete Gefahren auftreten. Für die Überwachung der Arbeiten ist daher ein Sachverständiger (Fachbüro) heranzuziehen.

Zuständige Bodenschutzbehörde für Altablagerungen ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern als obere Bodenschutzbehörde.

Das Bodenschutzkataster ist gemäß § 10 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) fortzuschreiben. Zuständige Behörde hierfür ist die SGD Süd als obere Bodenschutzbehörde. Da sich durch die geplanten Maßnahmen wesentliche Veränderungen gegenüber dem Erhebungsstand der Altablagerung ergeben, sind diese der SGD Süd mitzuteilen (Dokumentation).

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20 in 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

Plansatz 1. Ausfertigung

Anlage „Qualitätssicherung und Dokumentation“ der ALEX-Informationsblätter

Checkliste „Probenahmeprotokoll“ des LfU

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Fassung –

Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308) - in der aktuellen Fassung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung –

Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung –

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –

Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302) - in der aktuellen Fassung

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) - in der aktuellen Fassung –

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283ff) - in der aktuellen Fassung -

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

In Abdruck

Über L4
an das Referat 42
der SGD Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

mit Planunterlagen 4. Ausfertigung

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 09.03.2021, Az.: 42-553-021 nehme ich Bezug.

Stadtentwässerung
Kaiserslautern AöR
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 19.02.2021 nehme ich Bezug.

Autobahn GmbH des Bundes
Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 18.10.2021, Az.: MT-C2-21-0050 nehme ich Bezug.

Deutsche Bahn AG
CR.R-04-SW(E)Pz
Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

zur Kenntnis. Auf Ihr Schreiben vom 14.04.2021, Az.: TÖB-KAR-21-99500
Kaiserslautern nehme ich Bezug.

Im Auftrag

Gez.

